



STEINBERG BOTE

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinberg

Nr. 12/2024 vom 20.12.2024 · Web: www.gemeinde-steinberg.de · Mail: rathaus@gde-steinberg.de · Tel.: 037462-6710

WIR WÜNSCHEN ALLEN EIN
GESEGNETES WEIHNACHTSFEST,
BESINNLICHE FEIERTAGE UND
EINEN GUTEN START INS JAHR 2025.

*Bürgermeister Andreas Gruner
und das Team der Gemeindeverwaltung*

Aus dem Rathaus

Liebe Steinbergerinnen und Steinberger,

Ein wirklich intensives und ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Zeit, innezuhalten und auch einmal zurückzuschauen. Zweifellos sind viele Dinge, die wir menschlich nicht vorhersehen konnten, geschehen – im Großen, wie z. B. Kriege, wie auch auf kommunaler Ebene – wie der Brand unserer Kita Steinbergwichtel – um nur zwei Beispiele zu nennen. Ich bin sicher, Sie können die Liste der Beispiele aus Ihrem Alltag und Erleben beliebig fortsetzen.

Das Jahr geht zu Ende - wenn mich jemand fragt, was mir am meisten Sorge macht, so sind das neben den Kriegen und den strukturellen Problemen in unserem Land ebenso der scheinbar bröckelnde gesamtgesellschaftliche Zusammenhalt – einmal befördert durch an der Basis nicht mehr nachvollziehbare politische Entscheidungen, aber auch durch die sozialen Medien und Zeitgenossen, die meinen, es gäbe auch auf jede komplizierte Frage ganz einfache Antworten, wenn sie nur laut genug sind...

Das Jahr geht zu Ende – wenn mich jemand fragt, was mich am meisten positiv berührt hat, dann ist es der Zusammenhalt untereinander in schwierigen Situationen. Wir haben nach dem Brand der Kita eine überwältigende Hilfsbereitschaft erleben dürfen, die wir nicht für möglich gehalten hätten. Das zeigt, dass wir Steinberger – und darüber hinaus – wenn es wirklich drauf ankommt, zusammenstehen und zusammenhalten. Dies sollten wir uns gemeinsam erhalten. Gemeinde sind wir alle und zwar gemeinsam und miteinander. Dieser erlebte Zusammenhalt macht Mut für die Zukunft, für das kommende Jahr und für die Arbeit, die auf uns zukommt und die wir mit Mut, Kraft, Optimismus und Gottvertrauen angehen.

Mir ist es ein Bedürfnis, allen von Herzen Danke zu sagen, die sich auch 2024 für unsere Gemeinde Steinberg und ihre Menschen in vielfältiger Art und Weise engagiert haben. Sie haben – an Ihrem Platz – einen wertvollen Beitrag geleistet, um unser Gemeinwesen zu stärken und weiterzuentwickeln. Dies gilt sowohl für das Ehrenamt als auch für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, unsere Steinberger Unternehmer, alle Angestellten und Bürger, die mit ihrem Fleiß vieles möglich machen, was sonst nicht verwirklicht werden könnte. Danke für das gute Miteinander, die Zusammenarbeit und das Vertrauen. Dem schließen sich natürlich auch der Gemeinderat und die Verwaltung an.

Ich wünsche Ihnen von Herzen besinnliche und gesegnete Feiertage im Kreise Ihrer Lieben und einen guten Start, Gesundheit, Frieden und Gottes Segen für das Jahr 2025.

Ihr/Euer Bürgermeister
Andreas Gruner

Sitzung des Gemeinderates vom 14.11.2024 und 21.11.2024

(Beschlüsse werden in gekürzter Form veröffentlicht)

Beschluss 2024/072:

Der Gemeinderat beschließt die Geldspenden im Wert von 374,40€ gemäß § 73 Abs.5 Satz 3 SächsGemO anzunehmen und stimmt den vorgegebenen Verwendungszwecken zu.

Beschluss 2024/073:

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Steinberg (siehe Anlage). Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindefahrstraßen sowie auf Parkplätzen und Gehwegen an Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Steinberg vom 26.05.2000 außer Kraft.

Die Verwaltung und der Bürgermeister werden beauftragt, alle zur Wirksamkeit und Bekanntmachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Beschluss 2024/074:

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung“, die diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist.

Nächste Ausgabe Steinberg Bote

Redaktionsschluss: **17.01.2025**
in der Gemeinde Steinberg
Bitte beachten!

Erscheinungstag: **30.01.2025**



Redaktionsschluss	Erscheinungstag	
14.02.2025	28.02.2025	Nr. 2/2025
14.03.2025	28.03.2025	Nr. 3/2025
11.04.2025	25.04.2025	Nr. 4/2025
16.05.2025	30.05.2025	Nr. 5/2025
13.06.2025	27.06.2025	Nr. 6/2025

Sommerpause

15.08.2025	29.08.2025	Nr. 7/8/2025
12.09.2025	26.09.2025	Nr. 9/2025
10.10.2025	24.10.2025	Nr. 10/2025
14.11.2025	28.11.2025	Nr. 11/2025
05.12.2025	19.12.2025	Nr. 12/2025
		Weihnachtsausgabe

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge unter Einhaltung der jeweils o. g. Redaktionsschlussstermine an E-Mail: rathaus@gde-steinberg.de, Betreff: „Artikel für Steinberg Bote“, für Rückfragen melden Sie sich bitte unter Tel.: 037462/67111 bei Frau Strobel.

Öffnungszeiten für die Soziale Beratungsstelle Steinberg

Seniorenbegegnungsstätte
Am Rathaus 1
08237 Steinberg / OT Rothenkirchen

Sprechzeiten:

jeden letzten Donnerstag im Monat von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr, dafür ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 037462/3731 **unbedingt** erforderlich.

Revierförsterin im Forstbezirk Plauen Staatsbetrieb Sachsenforst

Revierleiterin Forstrevier Rodewisch Emilie Merkel
(auch zuständig für die Gemeinde Steinberg)
Telefon: 0174/3379609

STAATSBETRIEB SACHSENFORST
Forstbezirk Plauen | Europaratstraße 11 | 08527 Plauen
emilie.merkel@smul.sachsen.de | www.sachsenforst.de



Bürgerpolizist
Kevin Unger :
03744 / 255235 Revier
0162 / 2415560 mobil

Bürgersprechstunde des Bürgerpolizisten in der Gemeinde Steinberg

findet jeweils am **1. Donnerstag des Monats in der Zeit von 13.00-15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses**, Am Bahnhof 3 in Rothenkirchen statt.

Termine:
Donnerstag, **09. Januar 2025**
Donnerstag, **06. Februar 2025**

Sonderöffnungszeiten Meldestelle

Jeweils immer geöffnet am **ERSTEN Samstag im Monat** in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr.

Januar 2025 => **04.01.2025**
Februar 2025 => **01.02.2025**

ACHTUNG!!
Das Meldeamt ist am Dienstag, den 28.01.2025 wegen Schulung ganztags geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Meldeamt Gemeinde Steinberg

Sprechzeiten Schiedsstelle

Kontaktdaten:

Schiedsstelle der Gemeinde Steinberg
in der Seniorenbegegnungsstätte Rothenkirchen
Am Rathaus 1, 08237 Steinberg

Sprechzeiten:

jeden 1. Donnerstag im Monat von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr, dafür ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 037462/5127 **unbedingt** erforderlich.

E-Mail-Kontakt: seyfert.co@t-online.de

Energiespartipps



Der Bruch der Ampelkoalition hat so manche Auswirkungen, auch auf die Heizungsmodernisierung. Was hat eine neue Bundesregierung vor? Werden die BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) und das GEG (Gebäudeenergiegesetz) wieder geändert oder gar abgeschafft? Manche Parteien haben das schon angekündigt und wollen damit im Wahlkampf punkten.

Seit Januar 2024 gelten die neuen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zum erneuerbaren Heizen, umgangssprachlich als Heizungsgesetz bekannt. Die bisherige Bundesregierung wollte konsequent auf erneuerbare Energien setzen und sah in BEG (Bundesförderung Effiziente Gebäude) und GEG einen wichtigen Schlüssel zum Erreichen der Klimaziele im Gebäudesektor. Ob diese Regelungen nach den Wahlen und im Zuge einer neuen Bundesregierung im Grundsatz unangetastet bleiben, ist fraglich. Derzeit wird die Debatte um die Subventionsprogramme wieder angeheizt. So manche Partei hat den Wunsch nach einer Abschaffung des Gesetzes bekräftigt, andere sprechen zumindest von Reformen. Das könnte entsprechende Folgen für die Verbraucher haben.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Steinberg, Am Bahnhof 3, 08237 Steinberg

Telefon: 037462/6710 · Fax 037462/67140 · E-Mail: rathaus@gde-steinberg.de

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unter www.gemeinde-steinberg.de

Gestaltung, Druck und Verlag: PCC - Printhouse Colour Concept GmbH · Dorfstr. 6 · 08539 Rosenbach/V. OT Fasendorf
Handy 0155/10169467 · E-Mail: helko.grimm@pccweb.de · Bildquellen/Grafiken: designed by freepik, pixabay

Anzeigenschaltung unter: print@pccweb.de

Beilagen sind ausschließlich in der Verantwortung des Verlags und werden nicht durch die Gemeinde Steinberg beigelegt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Andreas Gruner; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil: Nadine Strobelt

Erscheinungsfolge: monatlich

Bezugsmöglichkeit: kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinde Steinberg sowie Abholung im Rathaus

Dabei hat sich gezeigt, dass die Energiewende in deutschen Haushalten im Jahr 2024 bereits vorangeschritten ist. Langsam kommt bei den Hausbesitzern die Botschaft an, dass die Wärmepumpe für die Zukunft des Heizens eine sehr gute Alternative darstellt. Eine Studie der KfW hat dargelegt: 12,9 Millionen Haushalte nutzen inzwischen mindestens eine Energiewendetechnologie. Das sind 2,9 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Weitere sechs Prozent der Haushalte planen die Anschaffung von Wärmepumpe, Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen, Batteriespeicher, Kraft-Wärme-Kopplungen, Holzpellettheizungen und/oder Elektroautos.

Die Verbraucher sind jedoch nach wie vor verunsichert und recht zurückhaltend, was die noch längst nichtausgeschöpften Förderpöfle beweisen. Für die BEG stehen im Jahr 2024 insgesamt 16,74 Milliarden Euro zur Verfügung. Dieses Förderbudget ist beschlossen und gesichert. Auch über das Jahr 2024 hinaus soll die Förderung weiterhin gelten, bis das Budget erschöpft ist. Gute Förderbedingungen, vorhandene Kapazitäten, verfügbare Technologien: Wer mit Hilfe von staatlichen Fördergeldern baut oder sanieren möchte, sollte sich also ranhalten. Ziel sollte sein, klimaneutral im eigenen Gebäude zu werden. Die Energiewende ist und bleibt wichtig. Die Möglichkeiten dafür Fördermittel zu erhalten, werden künftig voraussichtlich nicht mehr so gut sein wie jetzt. Verbraucher können sich aktuell recht attraktive Förderungen sichern. Für eine klimafreundliche Heizung auf Basis erneuerbarer Energien können je nach individueller Situation bis zu 70 Prozent Zuschüsse auf die Antragssteller warten. Ebenfalls sind zinsvergünstigte Förderkredite interessant.

Durch den Bruch der Ampel-Koalition und die vorgezogenen Neuwahlen können vermutlich sowohl der Nachtragshaushalt 2024 als auch der Haushalt 2025 nicht mehr beschlossen werden. Die Fortsetzung der investiven Förderung (BEG, EEW) sowie der Beratungsförderung (EBW, EBN) scheint jedoch zumindest bis zum Jahresende gesichert. Die kontinuierliche Fortsetzung der Programme ist unsicher, so dass eine Antragsstellung noch in diesem Jahr dringend anzuraten ist. Wer jetzt einen Antrag einreicht, hat große Chancen, eine Förderzusage zu erhalten. Für die Umsetzung, beispielsweise durch den Einbau einer Wärmepumpe, hat man dann drei Jahre Zeit. „Wer seine Heizung in den kommenden Jahren modernisieren möchte, sollte möglichst vor Jahresende einen Förderantrag für einen Heizungstausch einreichen.“

Überblick über die derzeitigen Fördermöglichkeiten

- 30 Prozent Grundförderung für alle Antragsteller für Wohn- und Nichtwohngebäude.
- Selbstnutzende Eigentümer mit einem jährlich zu versteuerndem Einkommen von bis zu 40.000 € erhalten einen einkommensabhängigen Bonus in Höhe von bis zu 30 Prozent.
- Selbstnutzende Eigentümer erhalten einen Geschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 Prozent für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen (gültig bis 2028). Danach sinkt er auf 17 Prozent ab 01.01.2029 und verringert sich kontinuierlich in zwei Jahres-Schritten.
- Die Förderungen sind auf eine Maximalsumme von 70 Prozent gedeckelt.
- Einen Emissionsminderungszuschlag von bis zu 2.500 Euro gibt es für besonders effiziente Biomasseheizungen, geltend für alle Antragstellergruppen.
- Antragstellende (alle Gruppen) können für Wärmepumpen einen Effizienz-Bonus in Höhe von 5 Prozent beantragen, wenn die Wärmequelle das Erdreich, ein natürliches Kältemittel oder Wasser nutzt.
- Mieter werden durch eine Kosten-Deckelung geschützt. Monatlich darf die Kaltmiete um maximal 0,50 Euro pro Quadratmeter angehoben werden.
- Für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen von 90.000 Euro steht ein neuer zinsvergünstigter Ergänzungskredit für weitere Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung.

Kostenloses Informationsmaterial der Sächsischen Energieagentur zu den Themen „Moderne Heizsysteme für Wohngebäude“, „Gebäudedämmung“ und „Energetische Sanierung“ finden Sie vor dem Bauamt im Rathaus (2. OG). Oder sprechen Sie den kommunalen Energiemanager Michael Rink direkt an.

Bürgersprechzeiten des Energiemanagers

Für Fragen rund um
Energieverbrauch und Energiesparen
steht Ihnen Michael Rink gern zur Verfügung.

RATHAUS STEINBERG
02./09./16.01.2025
16.00 - 18.00 UHR
TELEFON: 037462 67111

RATHAUS ELLEFELD
23./30.01.2025
16.00 - 18.00 UHR
TELEFON: 03745 78110

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Grundsteuer 2025 – keine Zahlung ohne neuen Bescheid – Bitte warten Sie auf Ihren neuen Grundsteuerbescheid!

Kurze Erklärung zum Sachverhalt:

Aufgrund der vom Finanzamt im Jahre 2022 aufgeforderten Abgabe der aktuellen Grundstücksdaten (bzgl. neuer Bewertung) von allen Grundstückseigentümern wurden daraus resultierend neue Grundsteuermessbescheide erlassen. Diese wurden in den Folgejahren jedem Eigentümer und auch der Gemeinde übersandt und stellen nun ab 01.01.2025 die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der neuen Grundsteuer durch die Gemeinde dar.

Die zuletzt durch die Gemeinde erteilten Grundsteuerbescheide waren zugleich Vorauszahlungsbescheide für die Folgejahre bis einschließlich 2024. Sie wurden in diesem Fall aufgefordert, bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides jährlich zu bestimmten Fälligkeitsterminen Zahlungen auf die Grundsteuer zu leisten.

ACHTUNG: NEU!!!

Diese alten Zahlungsverpflichtungen entfallen zunächst ab dem 1. Januar 2025.

Als Bemessungsgrundlage für die Jahre ab 2025 erhalten Sie von uns im nächsten Jahr für Ihren Grundbesitz neue Grundsteuerbescheide, die dann die Grundlage für die neuen Grundsteuerzahlungen sind.

Sollten Sie dem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundsteuer einen **Dauerauftrag** erteilt haben, **stornieren Sie diesen bitte**. Haben Sie uns ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt, **ist nichts weiter zu tun**. Ein Lastschrifteinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Grundsteuerbescheid erlassen wurde.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass Einsprüche oder Fragen, welche den Bescheid über den Grundsteuerwert oder den Bescheid über den Grundsteuermessbetrag betreffen, nicht an die Gemeinde zu richten sind, sondern an das örtlich zuständige Finanzamt. Für Fragen zur neuen Grundsteuer hat das Finanzamt Plauen eine separate Hotline eingerichtet: 03741 71899900.

Selbstverständlich helfen auch wir Ihnen gerne im Rahmen unserer Möglichkeiten weiter! Dazu können Sie uns im Steueramt oder Gemeindekasse unter 037462 671-14 bzw. -15 erreichen. Ihre Kämmerei/ Gemeindekasse



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Steinberg verfügt über zwei Freibäder und hat

**ab 01.04.2025 eine Stelle
als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe/Schwimmeistergehilfe/in (m/w/d)**

zu besetzen. Ihre Anforderungen sind alle Aufgaben, die in einem Freibad anfallen. Insbesondere übernehmen Sie mit Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein die Aufsicht und Überwachung des Badebetriebes, die Betreuung der Badegäste, die Instandhaltung der technischen Anlagen, Reinigungs- und Reparaturarbeiten und wirken bei Aktionen und Veranstaltungen mit.

Erwartet wird von Ihnen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe oder als Schwimmeistergehilfe/in; alternativ das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber und der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs mit Herz-Lungen-Wiederbelebung sowie die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Volljährigkeit (zwingende Voraussetzung für das alleinige Führen der Wasseraufsicht)
- Kommunikations- und Organisationsgeschick;
- Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft;
- ein offener Umgang mit den verschiedenen Nutzergruppen;
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit.

Wir bieten Ihnen ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld in einem guten Team mit Vergütung nach dem TVöD. Außerhalb der Freibadsaison (witterungsabhängig Mai bis September) ist eine Beschäftigung im Bauhof der Gemeinde Steinberg möglich.

Eine gründliche Einarbeitung wird zugesichert.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, senden Sie uns bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, Lichtbild, Zeugnissen und Beurteilungen an die Gemeindeverwaltung Steinberg, z. H. Herrn Bürgermeister Gruner, Am Bahnhof 3, 08237 Steinberg oder per Mail an andreas.gruner@gde-steinberg.de.

Hinweise:

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden bei

gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen. Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird im Zweifel die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter. Es werden keine Eingangsbestätigungen versandt. Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden. Reichen Sie daher bitte keine Originale ein. Sollten Sie eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Kosten aus der Bewerbung und des Vorstellungsgesprächs, insbesondere Reisekosten, werden nicht erstattet. Mit der Einsendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen Sie ein, dass wir Ihre Daten für die Dauer des Bewerbungsverfahrens speichern.

Räum- und Streupflicht/Hinweise zum Parken bei Schnee

Wie jedes Jahr an dieser Stelle möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

1. Gehwege

Entsprechend der Satzung sind von den Anliegern Gehwege mindestens einen Meter breit, falls kein Gehweg vorhanden ist, der seitliche Fahrbahnrand 1,50 m breit von Schnee und aufgetautem Eis so zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Anlieger die o. g. Stellen so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Zum Bestreuen ist Sand oder Splitt zu verwenden.

Die Wege müssen an Werktagen bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Fällt tagsüber erneut Schnee oder tritt Schnee- bzw. Eisglätte auf, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und streuen. Diese Pflicht endet 20.00 Uhr.

Bitte denken Sie auch daran, dass es nicht gestattet ist, Schnee auf öffentliche Flächen, insbesondere Straßen und Wegen, abzulagern. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Räum- und Streupflicht für alle Anlieger gilt, unabhängig von der Nutzungsart und davon, ob ein Grundstück bebaut ist oder nicht.

2. Straßen/Parken

Zum reibungslosen Ablauf des Winterdienstes bitten wir alle Verkehrsteilnehmer, eine Behinderung durch parkende Fahrzeuge auszuschließen. An engen Straßenstellen ist eine Mindestbreite von 3 m Fahrbahn freizuhalten. Ist dieser Mindestabstand nicht mehr gewährleistet – insbesondere durch Schneehaufen am Straßenrand – ist das Parken nach der StVO verboten. Bei Nichteinhaltung wird hier kein Winterdienst durchgeführt. Dies gilt auch für während des Winterdienstes belegte Parkplätze.

Bitte halten Sie sich im Interesse Aller an die Vorschriften der Gemeindevorschriften und der StVO.

Andreas Gruner,
Bürgermeister



Liebe Bürger,

Die Gemeindeverwaltung Steinberg
bleibt zum Jahreswechsel 2024/2025
vom
Montag 23.12.24 – Mittwoch 01.01.25
geschlossen.

Ab dem **02.01.2025** sind wir gerne
wieder für Sie da.

Gemeindeverwaltung Steinberg

Wahlhelfer gesucht!

Wie Sie sicher alle aus den Medien erfahren haben, finden voraussichtlich am **Sonntag, den 23.02.2025 die vorgezogenen Bundestagswahlen** statt. Hierfür suchen wir in der Gemeinde Steinberg engagierte und zuverlässige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Zur Durchführung von Wahlen sind Wahlhelfer und Wahlhelferinnen unerlässlich. Sie bilden das Fundament der Selbstorganisation der Wahl durch das Volk und sind daher die wichtigsten Träger des Wahlverfahrens. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind Mitglieder von Wahlvorständen, die für jedes Wahllokal bestehen. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Ermittlung des Ergebnisses verantwortlich. Besondere Kenntnisse sind nicht mitzubringen. Um auf ihren Einsatz im Wahlvorstand bestens vorbereitet zu sein, findet im Vorfeld eine Schulung statt. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung. Um die Verpflegung am Wahltag kümmern wir uns.

Wenn Sie Interesse haben, sich für unsere Gemeinde aktiv als Wahlhelfer oder Wahlhelferin (im Wahllokal oder im Briefwahlvorstand) einzubringen, melden Sie sich gern in der Gemeindeverwaltung Steinberg – persönlich im Rathaus, per Telefon 037462/671-20 oder 671-0 oder per Mail unter rathaus@gde-steinberg.de.

Steinberg-Kalender 2025

Auch für das Jahr 2025 gibt es wieder einen Steinberg-Kalender. Diesmal mit Naturaufnahmen von Flora und Fauna aus dem Steinberggebiet.

Er kann zum Preis von **7,00 €** wie folgt zu den jeweiligen Öffnungszeiten erworben werden:

- Gemeindeverwaltung, Kasse Zimmer 11

- Museum Rothenkirchen
- Hansjörg Mitreuter Wildenau
- Andrea Lehmann Wildenau
- Ina's Haarstudio Wildenau

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Verkäufer für diesen Service.



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Steinberg

Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Steinberg

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), den §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen Straßenaufsichtsbehörde vom 08.11.2024 in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnis Antrag
- § 5 Erlaubniserteilung
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Haftung und Sicherheiten
- § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 10 Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
- § 12 Gebührenschuldner

- § 13 Gebührenbemessung
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten
- § 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Sprachliche Gleichstellung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich aller öffentlichen Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Steinberg.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere den straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtlichen Vorschriften, einzuholen (z. B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung).

- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG). Vertragspartner ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast (Gemeinde, Vogtlandkreis, Freistaat Sachsen, BRD).

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen vor Gaststätten, Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör;
 2. bauliche Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindungen, wenn sie in den Gehwegbereich ragen (dabei ist zu beachten, dass Teile baulicher Anlagen weder in die Fahrbahn hineinragen noch ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn erwarten lassen und dass höher angebrachte bauliche Anlagen wie Sonnenschutz-, Vordächer o. ä. mindestens eine Höhe von 2,50 m über Gehweg-/Straßennebenflächen und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben müssen);

3. Aufgrabungen, Überspannungen, Baustellenzufahrten, Zu- und Überfahrten sowie Zugänge;
4. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
5. Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbetafeln, Reklamestände, Werbebanner, Plakate
6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
13. die Nutzung als Stellplatz für stationsbasiertes CarSharing
14. die Errichtung und der Betrieb öffentlich zugänglicher Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge inkl. dazugehöriger Stellplätze, sofern sie zur öffentlichen Nutzung und Bezahlung gem. Ladesäulenverordnung (LSV) geeignet sind

- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG, sowie zu Bundesstraßen gemäß § 8a Abs. 1 FStrG gelten als Sondernutzung.

- (3) Sondernutzungen sind auch das Aufstellen von Bauzäunen, Bau-buden, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen.

- (4) Eine Gefährdung oder Behinderung der Verkehrsteilnehmer sind in jedem Fall auszuschließen.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in angemessener Frist, grundsätzlich zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Steinberg zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Im Fall der notwendigen Beteiligung des LASuVs als Straßenbaubehörde nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG und § 18 Abs. 1 S. 2 SächsStrG beträgt die Antragsfrist 6 Wochen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich in der Gemeinde Steinberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde oder beim Landratsamt Vogtlandkreis als untere Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, oder zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes der Vorang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Ge-

bühren für zurückliegende und beendete Sondernutzungen nicht vollständig und fristgemäß beglichen hat.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen auch der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG und § 18 Abs. 1 S. 2 SächsStrG die Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung erteilt, ist keine Zustimmung der oberen Straßenaufsichtsbehörde mehr erforderlich.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein

anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, sofern die Verkehrsteilnehmer hiervon nicht gefährdet werden
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste oder Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg oder 50 cm in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr;
 4. die vorübergehende Lagerung von Sperrmüll auf Gehweg und Parkstreifen am Tag vor der Abfuhr und am Tag der Abfuhr;
 5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und am Tag der Entleerung;
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 7. Recyclingcontainerstellplätze.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 Sächs StrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;

4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Von der Errichtung der Sondernutzungsgebühr sind befreit: die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, soweit die Gebühr nicht auf Dritte umgelegt werden kann.
- (6) Auf Antrag kann Gebührenfreiheit oder -ermäßigung erteilt werden für
1. Veranstaltungen für Kinder im Gemeindegebiet ohne wirtschaftliche Bedeutung;
 2. Werbung für Zirkusgastspiele kleinerer und mittlerer Unternehmen im Gemeindegebiet;
 3. Sondernutzungen, die eine gemeinnützige Zielsetzung und allgemein förderwürdige Zwecke verfolgen oder die unmittelbar karitativen, sozialen, mildtätigen oder religiösen Zwecken dienen

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb des-

sen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahres-sätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nut-zungsdauern voll berechnet.

Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Ge-bührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr von 10,00 € sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (3) Die Gebühren werden auf die nächstniedrigeren halben oder vollen Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthal-ten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Son-dernutzung.

**§ 14
Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch ge-macht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise auf Antrag erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wur-de die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenen-falls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemese-ne Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes ein-zubehalten.
- (3) Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.

**§ 15
Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erl-lass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 12 dieser Sat-zung zu tragen.

**§ 16
Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Er-teilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrich-ten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung;
 - d) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung er-laubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernut-zungserlaubnis in Ausnahmefällen nicht fest und erfolgt die Ge-

bührenfestsetzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
 - a) Buchstabe a), c) und d) mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b) erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, an-sonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig, bei Sonder-nutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fällig-keitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 17
Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

**§ 18
Sprachliche Gleichstellung**

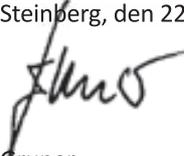
Zur besseren Lesbarkeit wurde in dieser Geschäftsordnung für Funktions- und Personenbezeichnungen jeweils die männliche Form verwendet. Die Geschäftsordnung bezieht sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

**§ 19
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie auf Parkplätzen und Gehwegen an Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Steinberg vom 26.05.2000 außer Kraft.

Steinberg, den 22.11.2024


Gruner
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis der Sondernutzungs- und Sondernutzungsge-bührensatzung der Gemeinde Steinberg vom 21.11.2024

	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage Maß-/ Zeiteinheit	Gebühr nach Be- messungs- grundlage in Euro
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal		
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und angrenzendem Zubehör	m ² pro Monat	0,20
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	Stück pro Tag	10,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrich-tungen		

2.1	Verkaufsautomaten	Stück pro Jahr	60,00
2.2	Warenständer	m ² pro Monat	2,50
2.3	Gerüste, Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	Grundgebühr pro Monat	20,00
2.4.	Gerüste, Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen wenn zzgl. Punkte 3.1.-3.3. zutreffen	Grundgebühr pro Monat	10,00
3.	Lagerung		
3.1.	Ablagerung von Baustoffen u.a. Arbeitsmaterial (soweit nicht unter 2.3. erfasst)	Grundgebühr pro Monat	15,00
3.2.	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen (soweit nicht unter 2.3. erfasst)	Grundgebühr pro Monat	15,00
3.3.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern	Grundgebühr pro Monat	15,00
4.	Werbung		
4.1.	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge od. Infostände, Tribünen u. ä.)	Grundgebühr pro Tag	15,00
4.2.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln bis zu 5 Stück bis 10 Stück bis 20 Stück	Grundgebühr pro Woche	15,00 20,00 25,00
	unabhängig der Stückzahl (maximale Menge kann von Verwaltung begrenzt werden)	jede weitere Woche	zuzüglich 5,00
4.3.	Werbepanier bis 3 m Länge je weiterer lfd. Meter	Stück pro Tag	1,50 zuzüglich 2,00
5.	Andere Nutzungen		
5.1.	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 8. Tag	Fahrzeug pro Tag	25,00
5.2.	Queraufgrabungen	Grundgebühr pro Woche	10,00
5.3.	Längsaufgrabungen außerhalb der Fahrbahn bis 50 m	Grundgebühr pro Woche	10,00
5.4.	Längsaufgrabungen außerhalb der Fahrbahn je angefangene 100 m	Grundgebühr pro Woche	20,00
5.5.	Längsaufgrabungen innerhalb der Fahrbahn bis 50 m	Grundgebühr pro Woche	40,00
5.6.	Längsaufgrabungen innerhalb der Fahrbahn je angefangene 100 m	Grundgebühr pro Woche	80,00
5.7.	Nutzung als Stellplatz für stationsbasiertes CarSharing	pro Stellplatz jährlich	100,00
5.8.	Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge	pro Stellplatz jährlich	100,00
5.9.	Sonstige Sondernutzung gem. § 13 Abs. 1 u. Abs. 4 der Straßenondernutzungssatzung		Rahmengebühr 10,00 – 500,00

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg in seiner Sitzung am 21.11.2024 mit Beschluss Nr. 2024/074 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Steinberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes.

§ 2 Hebesätze

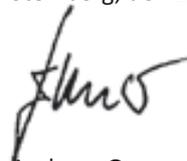
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Für die Grundsteuer	
	A) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge	260 v. H
	B) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	350 v. H
2.	Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	375 v. H

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Steinberg, den 22.11.2024



Andreas Gruner
Bürgermeister



Hinweis auf nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 1. a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Spendenübergabe

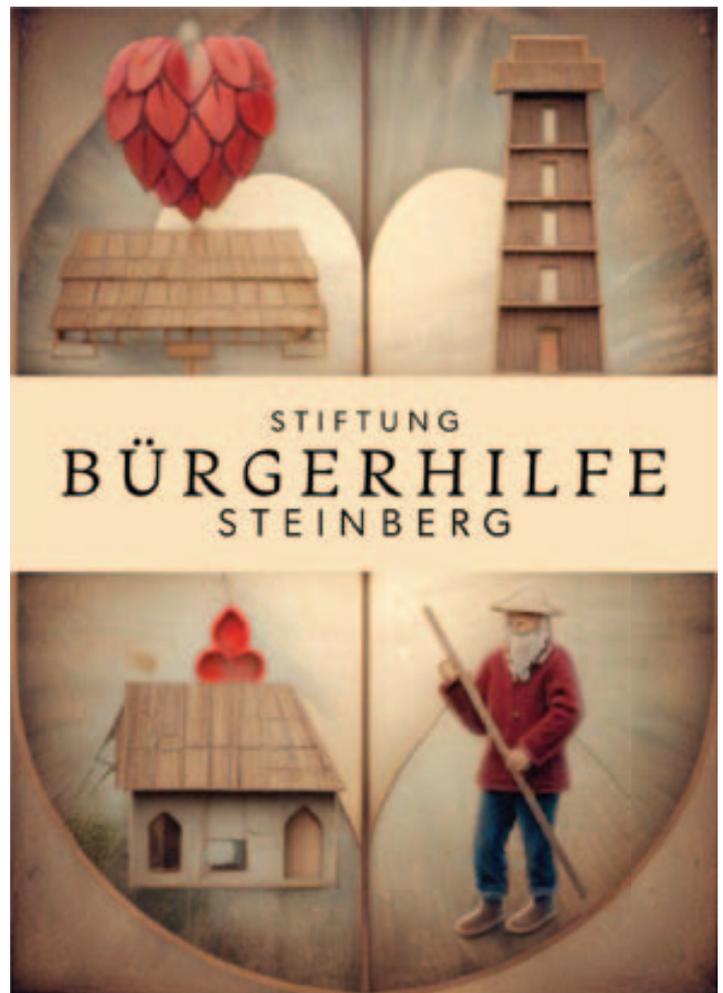
"Am 3. Dezember informierte sich der Geschäftsführer der Wella GmbH Andy Kaddatz im Beisein des Bürgermeisters Andreas Gruner und des Kuratoriumsmitglieds Hermann Lorenz bei den Mitgliedern der Bürgerhilfe Steinberg über die Arbeitsschwerpunkte der Stiftung im zurückliegenden Jahr. Stiftungsvorsitzende Anja Bobe und Stellvertreter Jürgen Doß berichteten über die im Jahr 2024 geleistete Hilfe für die Bewohner der drei Ortsteile. Diese Hilfe erwies sich als vielfältig, von finanzieller Unterstützung über praktische Alltagshilfe bis hin zur Wohnungsvermittlung. Auch persönliche Besuche mit zuhörendem Ohr für die Nöte der Einwohner unserer Gemeinde gehörten dazu. Herr Kaddatz ließ sich ausführlich berichten und übergab der Stiftung bei dieser Gelegenheit einen Scheck über 2000 Euro.



Hermann Lorenz, Anja Bobe, Jürgen Doß, Andy Kaddatz, Andreas Gruner

Daneben spendete die Wella auch noch für die Jugendarbeit des Sportvereins SV Londa Rothenkirchen sowie Spielzeuge für unsere Kita-Kinder und für den Wiederaufbau der Kita Steinbergwichtel. Herzlichen Dank dafür!

Wir danken ebenso von Herzen für alle weiteren Spenden zum Wiederaufbau unserer Kita Steinbergwichtel.



**BÜRGERHILFE
STEINBERG**

Seit ihrer Gründung im Jahr 1999 hat die Stiftung Bürgerhilfe unserer Gemeinde schon vielen Menschen unkompliziert und ehrenamtlich Freude bereiten und finanzielle Nöte lindern können. Sie half Steinbergern, die durch verschiedenste Schicksalsschläge in Not geraten sind, mit Zuschüssen für Heizkosten, Fahrtkosten, Möbeln, Winterkleidung oder Anderem. Fehlenden sozialen Kontakten wird außerdem gern durch einen Besuch und aufmunternde Gespräche entgegengewirkt. In den Kapitalstock der Stiftung zahlen regionale Firmen sowie die Gemeinde Steinberg ein. Die Mitglieder der Stiftung stammen aus allen Ortsteilen der Gemeinde und haben immer ein Ohr an den Sorgen und Nöten der Bürger, um schnell und unkompliziert zu helfen.

Wenn Sie Hilfe benötigen oder jemanden kennen, dem geholfen werden kann, wenden Sie sich Bitte an:

Ansprechpartner: Anja Bobe
0172-1780878
buergerhilfesteinberg@web.de

Kurz gemeldet

Das Ordnungsamt informiert: Abzug Elektroschrott-Container

Das Amt für Abfallwirtschaft teilt mit, dass die KEV (Kreisentsorgungs GmbH Vogtland) in den nächsten Wochen die Depotcontainer für Kleinelektronikschrott abziehen wird. Grund für den Abzug sind gesetzliche Vorgaben, die an den Transport von Elektronikgeräten erhöhte Anforderungen stellen.

Altgeräte können kostenfrei bei den kommunalen Wertstoffhöfen in Falkenstein, Reichenbach (OT Schneidenbach), Plauen und Oelsnitz abgegeben werden. Desweiterem kann eine kostenpflichtige Abholung beim Amt für Abfallwirtschaft beantragt werden.

In der Regel sind außerdem fast alle Lebensmittel- und Elektromärkte gesetzlich zur unentgeltlichen Rücknahme von Elektrogeräten in haushaltsüblichen Mengen verpflichtet.

Ellefeld und Steinberg mit dem Qualitätsstandard „Kom.EMS“ zertifiziert

Ellefeld/Steinberg, 19.11.2024. Die Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH lud am 11.11.2024 im Rahmen der 17. Jahrestagung „Kommunaler Energie-Dialog Sachsen“ zum Austausch und zur Information ins Deutsche Hygiene-Museum Dresden ein. 180 Bürgermeister, Klimaschutzmanager, Energiemanager und -techniker, Berater und weitere mehr nahmen an einem vielfältigen Programm rund um aktuelle Themen im Bereich Klima und Energie für Kommunen teil. Darunter waren auch die Energieteams der Gemeinden Ellefeld und Steinberg mit den beiden Bürgermeistern Jörg Kerber (Ellefeld) und Andreas Gruner (Steinberg).

Im Rahmen dieser Veranstaltung konnten vier sächsische Kommunen mit dem länderübergreifenden Qualitätsstandard „Kom.EMS“ (Kommunales Energiemanagement-System) zertifiziert werden. Zwei dieser Kommunen sind die vogtländischen Gemeinden Ellefeld und Steinberg, die seit Anfang 2023 im kommunalen Energiemanagement kooperieren. Beim kommunalen Energiemanagement nehmen Kommunen Energieverbräuche der eigenen Liegenschaften in den Blick. Wichtige Bestandteile sind Maßnahmen im eigenem Gebäudebestand ohne bzw. mit geringen Investitionen, wie Verbrauchcontrolling, Betriebsoptimierung bestehender Anlagentechnik, Nutzersensibilisierung und Vertragsoptimierung sowie die Vorbereitung zielgerichteter Investitionen bei Sanierung und Neubau. Bereits über 100 sächsische Städte, Gemeinden und Landkreise sind in einem Netzwerk der Sächsischen Energieagentur aktiv.

Von den ausgezeichneten Kommunen wurden beispielhafte Maßnahmen skizziert, die in diesem Rahmen umgesetzt wurden. So konnte in Ellefeld der bereinigte Wärmeenergieverbrauch der kommunalen Gebäude im Jahr 2023 um 13,4 Prozent und der Stromverbrauch um 21,3 Prozent gegenüber dem Jahr 2022 gesenkt werden. Die Gemeinde Steinberg verringerte im Jahr 2023 ihren bereinigten Wärmeenergieverbrauch um 14,4 Prozent, den Stromverbrauch um 4,5 Prozent und den Wasserverbrauch um 39,9 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022. Beispielsweise wurde in den Grundschulen beider Gemeinden sowie im Rathaus Steinberg die Beleuchtung auf LED umgestellt.

Für alle, die an die Gemeinde Rechnungen per E-Mail schicken möchten, bitte nachstehende

E-Mailadresse verwenden: rechnung@gde-steinberg.de

Vielen Dank.

Glückwünsche



Jubilare Juni 2024

03.01.	Spiegelhauer, Ralf	70	Rothenkirchen
10.01.	Janich, Christel	70	Wildenau
11.01.	Pilling, Inge	75	Wildenau
12.01.	Horbach, Gunter	90	Wernesgrün
13.01.	Lehmann, Herbert	85	Rothenkirchen
13.01.	Schädlich, Birgit	75	Wildenau
17.01.	Lutze, Margot	95	Wildenau
21.01.	Weitmüller, Karin	85	Rothenkirchen
23.01.	Schukai, Wolfgang	85	Rothenkirchen
26.01.	Krauß, Helga	75	Rothenkirchen
27.01.	Balazs, Johannes	75	Wernesgrün
27.01.	Päßler, Jutta	75	Rothenkirchen
30.01.	Leistner, Margitta	75	Rothenkirchen

Kinder und Jugend

Weihnachtszeit ist Märchenzeit



Es war einmal... hieß es gleich Anfang Dezember in der Grundschule. Unsere Gäste erwartete ein märchenhaftes Weihnachtsprogramm. Die Kinder probten in ihren Klassen vier verschiedene Märchen. In der Klasse 1 spielte die Königstochter mit einer goldenen Kugel, welche schließlich im Brunnen landete. Der „**Froschkönig**“ brachte sie ihr zurück und wollte erlöst werden. Die Prinzessinnen der Klasse 2 waren am Morgen immer so müde und es gab viele „**Zertanzte Schuhe**“, worüber sich der König sehr wunderte. Aber es gelang ihm, das Geheimnis zu lüften. In der Klasse 3 fielen alle Bewohner des Schlosses in einen tiefen Schlaf. Ein mutiger Prinz rettete das „**Dornröschen**“ und es wurde im Schloss Hochzeit gefeiert. „**Der König Drosselbart**“ der Klasse 4 zeigte der verwöhnten Prinzessin, dass man nicht immer nach dem Äußeren gehen sollte. Letztendlich wurde auch in diesem Märchen Hochzeit gefeiert und es hieß: „und wenn sie nicht gestorben sind, dann leben sie noch heute.“ Zwischen den Märchen erfreute uns unser Schulchor und einige Schüler mit ihren musikalischen Beiträgen. Wir konnten viele verschiedene Instrumente hören, so zum Beispiel Flöten, Cello, Geigen und Klavier. Alle unsere kleinen Künstler haben wieder für ein tolles Weihnachtsprogramm

gesorgt, worauf wir sehr stolz sind. Ein herzliches Dankeschön für die fleißigen Zuckerbäcker mit ihren leckeren Keksen, Herrn Kalkreiber für die schönen Baumanhänger, Christian Leipart für die tolle klangliche Unterstützung, Familie Wolf, welche wieder für ein stimmungsvolles Licht sorgte und für die Mitarbeiter vom Bauhof.

Die Schüler und Lehrer der Grundschule Steinberg wünschen allen Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und friedliches Jahr 2025.



Schulsport macht Laune! „Stärkster Junge“ im Dezember 2024

Am 3. Dezember 2024 hieß es für 4 Jungs unserer vierten Klasse wieder „Sport frei!“. Wir machten uns auf den Weg nach Rodewisch, um am Wettkampf „Stärkster Junge“ teilzunehmen. Die Jungs waren schon bei der Ankunft in der Göltzschtalhalle ganz schön aufgeregt. Die sechs anderen Mannschaften bildeten ebenfalls starke Teams und alle bewiesen ihr Können in insgesamt vier unterschiedlichen Disziplinen (Klimmzüge, Sit-Ups, Laufstest und Schlussspringung). Alle Vier gaben ihr Bestes und feuerten sich gegenseitig an. Nachdem alle Disziplinen mit Bravour gemeistert wurden, hieß es nun Daumen drücken für eine gute Platzierung. Das lohnte sich dann auch so richtig, denn die Grundschule Steinberg konnte sich den starken 3. Platz in der Mannschaftswertung – hinter Rodewisch und Schöneck - erkämpfen und ließ somit vier Grundschulen aus der Umgebung hinter sich. Zum „stärksten Jun-

gen“ in der Einzelwertung wurde ein Junge aus Schöneck gekürt, aber unser Lenny Draheim erkämpfte sich einen super guten 5. Platz. Herzlichen Glückwunsch!

Ein großer Dank geht an die Grundschule Rodewisch und die Helfer der Turn- und Sportgemeinschaft e.V., Abt. Gewichtheben, für die gute Organisation.



Emilio Elias Lenny Joel



Weihnachtspäckchenaktion 2024



Die Kinder der Klasse 1 halfen tatkräftig beim Beladen

...auch in diesem Jahr packten wieder viele Familien der Grundschule Steinberg Päckchen für die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“.

Bis zum 5.12.24 konnten die Päckchen in unserer Schule abgegeben werden. Am heutigen Nikolaustag wurden die liebevoll ge-

packten Pakete durch Herrn Ullmann abgeholt und am Montag, 9.12.24, geht der Transport auf die Reise nach Litauen.

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde in Jurbarkas/Litauen ist froh und glücklich über die große Spendenbereitschaft und freut sich, wenn die Päckchen zum Christvespergottesdienst an die Kinder verteilt werden.

Mit den Geschenken werden wir den Kindern in Litauen wieder viel Freude bereiten und bedanken uns nochmals vielmals.

Veranstaltungen

Neues vom Seniorenclub

Guten Tag liebe Leser, hier ist wieder Ihre Manuela vom Seniorenclub. Ich hoffe, Sie genießen die schöne Adventszeit. Machen Sie es sich gemütlich und haben Sie viel Freude beim Lesen.

Ja, wie schnell doch die Zeit vergeht und der Dezember ist da. Auch wir haben die Adventszeit genießen können. Die Landeskirchliche Gemeinschaft lud uns zu einem gemütlichen Nachmittag ein. Viele fleißige Helfer deckten eine wunderschöne Tafel mit Weihnachtsgebäck, selbstgebackenen Keksen und Stollen. Es schmeckte sehr lecker. Jeder bekam ein kleines Geschenk: einen Weihnachtsstern und einen Kartengruß mit Liedern zum Advent. Herr Mädler führte uns durch diesen Nachmittag mit Gebeten, Liedern die er mit seiner Gitarre begleitete und mit uns gemeinsam sang. Er überraschte uns mit einer sehr schönen Weihnachtsgeschichte, die uns alle sehr berührte. Es war die Geschichte eines kleinen Mädchens mit einem großen Wunsch. Sie wollte so gerne in eine Familie, die ihr Liebe und Geborgenheit geben kann. Das Mädchen war allein und lebte bei Leuten auf einem Hof, musste dort mit Arbeiten, wurde kaum beachtet und lebte in ärmlichen Verhältnissen ohne Herzlichkeit und Zuwendung. Nur durch eine zufällige Begegnung mit einer Frau, die auf den Hof zu Besuch kam, geschah eines Tages für dieses kleine Mädchen ein großes Wunder. Sie kam zu dieser sehr netten Frau auf deren Hof und wurde dort mit viel Liebe und Herzenswärme aufgenommen. So erfüllte sich für das kleine Mädchen ihr sehnlichster Wunsch. Heute ist das Mädchen eine alte Frau, die gut behütet und geliebt von ihren Kindern und Enkeln im Lehnstuhl sitzt und ihre Geschichte von ihrem größten Wunsch ihrer Familie weitererzählt.

Diese Geschichte, von Herrn Mädler vorgelesen und mit selbst gemalten Bildern auf die Leinwand gebracht, zeigte wieder einmal, wie wichtig eine Familie ist, in der man geliebt und geachtet wird und die einem Wärme und Geborgenheit gibt. Es war eine schöne Geschichte, die uns zu Herzen ging, und ein schöner gemeinsamer Nachmittag. Herzlichen Dank an alle, die uns diese Stunden bereiteten und diese schöne gemütliche gemeinsame Zeit!

Ein weiteres Ereignis war der Besuch von Frau Kristina Werner von der Verbraucherzentrale Auerbach. Sie ist Ernährungsberaterin und gab uns viele wertvolle Tipps für eine gesunde Ernährung im Alter. Natürlich gab es auch für Jeden kleine Kostproben und die Rezepte für die vorgestellten Speisen. Zum Probieren gab es gebratene Maisplätzchen (Gemüsebambes), Kräuterdip, eine Frischkäsecreme mit Radieschen auf Vollkornbrot, Energy Balls aus gehackten Mandeln, Nüssen, Datteln, Cranberry und Kakao. Als Getränk gab es einen Himbeer-Kefir-Mix. Es schmeckte alles sehr lecker, und wir werden sicher einiges zu Hause nachmachen. Es werden für alle Gerichte nur wenige Zutaten benötigt, und die Zubereitung ist bei jedem Gericht mit wenig Aufwand schnell gemacht. Es war ein informativer und geschmackvoller Nachmittag.

Frau Werner wird auf jeden Fall im nächsten Jahr noch einmal bei uns zu Gast sein, denn es gibt noch weitere interessante Themen, über die wir gerne mehr erfahren möchten. Herzlichen Dank, liebe Frau Werner!

Ja, liebe Leser, das war es erst einmal für dieses Jahr. Ich hoffe sehr, dass ich Ihnen das ganze Jahr über einen kleinen Einblick in unser Clubleben geben konnte. Wir haben viel erlebt und unternommen, hatten öfters Gäste bei uns und feierten so manches Fest. Das Wichtigste aber ist die gemeinsame Zeit, die wir zusammen verbrachten. Wir bedanken uns herzlich bei den fleißigen „Mädels“ im Büro vom Rathaus, bei den „Jungs“ vom Bauhof und natürlich bei unserem Bürgermeister Andreas Gruner, der uns Senioren immer unterstützt und stets ein offenes Ohr für uns hat. DANKESCHÖN!

Wir wünschen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gutes, gesundes und friedliches Neues Jahr.

Die „Mädels“ vom Seniorenclub und Ihre Manuela





DANKE

Ho, ho, ho - Ihr lieben Leit'!

Am 1. Advent war es soweit. Ich war für en' guten Zweck - den gib'ts zen Schluss - in e Bud eigezong'. Die hammer schie geschmickt - Basteleien, Lebkung, Plätzle, Stolln - alles was de Leit wolln, su ho iech gehofft. Kerzn, gehäkelte Ring, Engel, Windlichter un Holzohänger war'n ah dorbei - mei Mutt' hot geruf'n - Leit kaaft ei! Des war gut - geklingelt hot de Kasse - 366,00€ - des war Klasse! Ihr habt' de Bud net leer gekaaft - de Arbeitskollegn ham vor'n Nikolaus ah wos gebraucht - zen Glick - su warn's noch emol 186,00€ in dr Kass. Ihr kennt' rechne - des sei 552,00€ zesam. Danke an alle Kauflustigen! Unner Kinnnergardn - Ihr wisst Bescheid - e neier der wird deier - 552,00€ sei e klaane Azahlung, die iech dr Gemeinde Steinberg übergeb, Unkosten wern net eibehalten.

Ich bedanke mich bei meiner Schwester Isabelle, meinen Eltern und Großeltern für die Unterstützung meines Beitrags zur Finanzierung des Neubaus unseres Kindergartens. Für die Nutzung der Bude bedanke ich mich bei der Gemeindeverwaltung Steinberg.

Sabrina Deyzac

Sternstunden in der Gemeinde Steinberg

Am ersten Advent durften wir wieder „Sternstunden“ in der Rothenkirchner Kirche genießen und erleben.

Das Kammerorchester der Musikschule Rodewisch e.V. unter Leitung von Herrn Dr. Harald Gerhard und Herrn Radenko Wilmers, der Chor der Musikschule unter Leitung von Frau Akvile Kalinaite-Kaufmann, der Tenor Herr Hyoseob Yun, der Bariton Herr Kwanghoon Mun sowie zahlreiche Solisten erfreuten die Zuhörer mit ihrer Musik.

Der Anfang war dem Orchester vorbehalten mit dem berühmten Largo des „Concerto grosso“ – auch Weihnachtskonzert genannt - von Francesco Manfredini (italienischer Violinist und Komponist des Spätbarock). Die zwei Soloviolinisten spielten Neela Humboldt und Nils Blechschmidt mit Bravour.

Unser Bürgermeister Andreas Gruner begrüßte alle Zuhörer und Mitwirkende, besonders auch die Hünfelder Gäste. Im Anschluss spielte Elisa Bauer mit Heiterkeit die Solo-Blockflöte im 1. Satz des „Concerto für Blockflöte und Streichorchester“ von Giuseppe Sammartini. Dieser war ein italienischer Komponist des 18. Jahrhunderts, unter anderem mit Mozart und Johann Christian Bach bekannt.

Nun sang der Chor „Go tell in on the Mountain“ unter Leitung der temperamentvollen Akvile.

In Antonio Vivaldis „Der Winter“ spielte die junge Rebecca Hao Li gekonnt die Solovioline im 1. Satz Allegro (munter, fröhlich) und 2. Satz Largo (langsam, breit). Das talentierte Mädchen strahlte viel Fröhlichkeit und kindliche Freude aus, ihr Lächeln steckte die Zuhörer an.

Nach der adventlichen Andacht, welche Herr Peter Wappler hielt, erklang das wunderbare Stück „Great is thy faithfulness“ (Bleibend ist deine Treu) für Chor und Orchester.

Aus dem „Konzert B-Dur für 2 Altblockflöten, Streicher und Basso Continuo“ spielten die Geschwister Ayva und Ella Fontao den 1. Satz Grave (langsam, feierlich) und den 4. Satz Gayment mit Kunstfertigkeit.

Zum Schluss wurde das strahlende „Magnifikat“ für Tenor und Bass, Chor und Orchester aufgeführt. Der Komponist Christian Gotthilf Tag (1735-1811) war ein im Erzgebirge lebender Kantor, Organist und Orgelgutachter.

Dieses letzte Stück forderte nochmals die Mitwirkenden. Alle gaben ihr Bestes, und man konnte jedem einzelnen die Begeisterung anmerken. Dafür gab es im Anschluss auch stehenden Applaus.

Zur Freude der Zuhörer erklang mit Pauken und Trompeten das „Bleibend ist deine Treu“ als Zugabe. Dieses wurde nun in Deutsch gesungen, und die Zuhörer konnten mitsingen: „Bleibend ist deine Treu, Morgen für Morgen dein Sorgen ich seh. All meinen Mangel hast du mir gestillet, bleibend ist deine Treu, wo ich auch geh.“

Ein großes Dankeschön an alle Beteiligten, die Dirigenten, Musiker, Sänger und Solisten sowie die fleißigen Helfer im Hintergrund für das gelungene Adventskonzert.



Vereinsleben

Premiere bei den Züchtern aus Rothenkirchen

Wie schnell ein Jahr oder 365 Tage, in diesem Jahr 366 Tage, der Vergangenheit angehören, sieht man immer wieder an den Züchtern aus Rothenkirchen.

Nicht mehr lange und Hühner, Tauben und Kaninchen nehmen die Mehrzweckhalle Rothenkirchen in Beschlag und die Geflügel- und Kaninchenausstellung öffnet ihre Pforten.

Mit ihrer Ausstellung Anfang Januar setzen die Züchter eine langjährige Tradition fort und eröffnen traditionell das Veranstaltungsjahr 2025 in Rothenkirchen.

Am Wochenende vom 11.01. bis 12.01.2025 präsentieren sich die besten Tiere eines jeden Zuchtfreundes in der Mehrzweckhalle (Stützengrüner Straße 2, 08237 Steinberg).

Doch bevor es so weit ist, werden die Tiere durch die Zuchtfreunde mit besonders scharfem Auge betrachtet und die schönsten und rassentypischsten Tiere zur Anmeldung ausgesucht, denn es sollen ja nur die besten Tiere den Zuchtrichtern vorgestellt werden.

Diese haben anhand von vorgegeben Kriterien die Tiere zu betrachten und zu beurteilen.

Dabei wird jedes einzelne Kaninchen gewogen, die Beschaffenheit des Fells geprüft, die Ohren vermessen, der Körperbau und die Form betrachtet sowie der Pflegezustand eingeschätzt.

Auch das Geflügel wird nach den entsprechenden Kriterien geprüft, sei es die Färbung des Gefieders, die Form des Kopfes und Körpers sowie den speziellen rassentypischen Merkmalen. Für alles gibt es jeweils Punkte, welche eine Gesamtpunktzahl pro Tier bildet.

Und zum Schluss werden je nach Bewertung die Besten gekürt.

Eine Premiere über die Grenzen von Rothenkirchen hinaus erleben die Besucher in der Mehrzweckhalle: Erstmals können Hasenkaninchen im Farbschlag schwarz bestaunt werden. Hierbei han-

delt es sich um eine Neuzucht beim Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter, welche sich erst seit Ende 2023 im Neuzuchtverfahren in Deutschland befindet. Gleich zwei Züchter aus dem Rothenkirchner Verein konnten sich hierfür begeistern und unterstützen mit ihren Nachzuchten das Anerkennungsverfahren.

Geöffnet ist die Ausstellung am Samstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie am Sonntag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Nach verschiedensten Grippen sowie Seuchen, sei es Vogelgrippe und RHD2, und einer Pandemie, welche unser Züchter und unsere Ausstellungen in den vergangenen Jahren besonders geprägt haben, wird den Besuchern 2025 wieder ein Einblick in die Vielfalt der ausgestellten Rassen und deren Farbschlägen gegeben. Wir hoffen, dass die Lage entspannt bleibt und wir von keiner erneuten Einschränkung betroffen sind. Hier konnten wir uns in den vergangenen Jahren auf das Sachgebiet Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Vogtlandkreises, welches stets besonnen gehandelt hat, verlassen.

Im Rahmen der Ausstellung können sich alle Interessierte über das interessante und vielfältige Hobby der Kleintierzucht informieren sowie mit den Züchtern ins Gespräch kommen. Und sollte sich einer mehr für die Kleintierzucht interessieren, so steht der Verein auch neuen Mitgliedern jederzeit offenen gegenüber.

Auf die Besucher wartet neben den Tieren die traditionelle Tombola mit vielen kleinen und großen Preisen. Auch für die Versorgung ist bestens gesorgt.

Wir, der Geflügel- und Kaninchenzüchterverein Rothenkirchen, laden alle interessierten Bürger, Gäste und die Züchter aus Nah und Fern recht herzlich zur Ausstellung 2025 ein und wünschen allen ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Wir sehen uns im Januar in der Mehrzweckhalle!

Rassekaninchen- und Rassegeflügelschau

11. und 12. Januar 2025

Mehrzweckhalle Rothenkirchen

(B169, Abzweig Bärenwalde/Zwickau)

Öffnungszeiten: Samstag 9:00 – 18:00 Uhr
Sonntag 9:00 – 14:00 Uhr

Große Tombola mit vielen schönen Preisen

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Der Geflügel- und Kaninchenzüchterverein Rothenkirchen e.V.
freut sich auf Ihren Besuch.

Die Wildenauer Kleintierzüchter luden ein

Am Kalender der Wildenauer Kleintierzüchter ist das erste Adventswochenende immer dick unterstrichen, denn jedes Jahr um diese Zeit laden sie zu ihrer traditionellen Kleintierschau in das Mehrzweckgebäude in Wildenau Plohnbachstraße ein. Dort ist es dann mit der Stille vorbei und nicht zu überhören, dass für ein

paar Tage wieder tierisches Leben eingezogen ist. Mit lautem Gurren, Gackern, Schnattern und Krähen machte auch in diesem Jahr das liebe Federvieh auf sich aufmerksam und die leisen kuscheligen Gesellen, die punkteten mit ihrer Niedlichkeit. Für die Wildenauer Züchter jedes Jahr ein besonderer Höhepunkt im Vereinsleben und ein sehr spannendes Ereignis, denn es werden durch die Zuchtrichter die begehrten Preise und Trophäen vergeben und ihre Zuchterfolge prämiert.

18 Züchter stellten insgesamt 172 Tiere aus.

Vereinsmeister bei den Kaninchen wurde Andreas Döhler mit "Lohkaninchen schwarz".

Beim Wassergeflügel Christian Gruner mit "Zwergenten weiß".

Bei den Zwerghühnern erhielt Thomas Hüttner mit "Zwerg Rhodeländer dunkelrot" diesen Titel und bei den Tauben Uwe Döhler mit "Fränkische Trommeltaube rot".

Auch Beste Tiere wurden wieder gekürt.

Bei den Kaninchen stellten Arndt Schaarschmidt mit "Marburger Feh" und Rico Schädlich mit "Thüringer" jeweils ein Bestes Tier. Beim Geflügel Thomas Hüttner mit "Zwerg Rhodeländer dunkelrot" und bei den Tauben hatten Andreas Döhler mit "Schlesische Kröpfer Weißplatten rot" sowie Uwe Döhler mit "Fränkische Trommeltaube rot" mit Besten Tieren Erfolg.

Auch das junge Züchternvolk überzeugte mit seinen Tieren. Bei den Kaninchen freuen sich die Geschwister Tom und Lucy Schaarschmidt über den Jugendvereinsmeister. Tom mit "Zwergwider wildfarben" und Lucy mit "Kastanienbraune Lothringer". Beim Geflügel war Jonathan Döhler gleich doppelt erfolgreich. Mit seinen "Zwerg Sulmtaler gold-weizenfarbig" holte er sich den Jugendvereinsmeister und auch ein Bestes Tier. Auch Paul Hüttner wurde mit den Jugendvereinsmeistertitel für sein Geflügel "Texaner kennfarbig hell" belohnt.

Zur gleichen Zeit fand in Schnarrtanne die Kreisschau Kaninchen statt. Auch dort stellten Wildenauer Züchter ihre Tiere aus und waren sehr erfolgreich.

An dieser Stelle herzliche Glückwünsche allen Züchtern für ihre guten Zuchterfolge und für die Zukunft wünschen wir, beste Gesundheit und weiterhin viel Freude und Spaß am Hobby Kleintierzucht.

Neben den tierischen Schönheiten zog auch wieder eine große Tombola kleine und große Besucher und Besucherinnen in ihren Bann und so wurde nach Herzenslust gelost und sich über reiche Beute gefreut. Zur Stärkung ging es dann nur ein paar Schritte weiter, denn dort war für einen kleinen Imbiss wieder bestens gesorgt. Das Team Schaarschmidt erfüllte auch in diesem Jahr gern die Wünsche der Züchter und ihrer Gäste. Vielen Dank für euren jährlichen Einsatz. Tische und Stühle und ein weihnachtlich geschmückter Vereinsraum luden zum Verweilen und Fachsimpeln ein. Nun ist die Lokalschau 2024 schon wieder Geschichte. Wie schnell doch solche Höhepunkte vorübergehen und wieviel Zeit und Energie die Züchter jedes Jahr in die Vorbereitung und Durchführung und natürlich auch in ihre Tiere und ins Vereinsleben investieren, dafür unseren Respekt und unsere Anerkennung. Auch viele Sponsoren stehen jedes Jahr dem Verein helfend zur Seite und tragen mit ihrer materiellen und finanziellen Unterstützung zum Erfolg der jährlichen Kleintierschau bei. Folgenden Firmen und Einzelpersonen gilt an dieser Stelle besonderer Dank: Allianz Versicherungsagentur Holger Liebold; Allianz Versicherungsagentur Lutz Schöniger; Autoservice Riedel; Bäckerei Mike Flechsig; Baugeschäft Otto Wolf; Baumfällungen &

Baumpflege Mike Förster; Berggaststätte Steinberg; Bürsten Bauer, Inh. Robert Seidel; Dachdeckerei Arndt Petzold; Dachdeckerei Jens Josiger; Elektro Böttger; Elektrofirma Bernd Gündel; Elektrolausch; Partyservice Wolf-Dietrich Kaun; Gemeindeverwaltung Steinberg; Georgie Bürstenfabrik; Georgi & Schumann Leben Mit Holz; Getränke heiloo; Andreas Gruner; Holz- und Blockhausbau Jens Hüttner; IBL Thomas Löcher; Inas Haarstudio; Kfz-Werkstatt Lutz Stockburger; Landgut Neustadt GmbH; Landhandel Weiß; Landhof Hartmannsdorf; Landschaftspflege Michael Pelz; Landwirtschaftsbetrieb Döhler; Landwirtschaftsbetrieb Katja Flechsig; Landwirtschaftsbetrieb Matthias Pelz; Landwirtschaftsbetrieb Schott; Landwirtschaftsbetrieb Jan Seifert; LeTaS GmbH; Malerbetrieb Siegfried Blank; Malerfirma Hans Werner Blank; Metallbau Baumann GmbH & Co. KG; Schlachtbetrieb Wagner; Schweiker GmbH; SGZ Bedachung GmbH; Stahl-Shop 24; Subroweit Futtermittel & Zubehör; Tiefbau & Transporte Nadine Grüner; Tierarztpraxis Norbert Ehrenberg; Tischlerei Olaf Horlbeck; Thermofin GmbH; Waldbetrieb Frank Wolf; Wella Rothenkirchen; Werkstatt-Technik-Gruner; Wernesgrüner Brauerei; Wildenauer Tiefbau GmbH; Württembergische Versicherung Andreas Müller.

Allen Lesern des Steinbergboten wünschen wir friedvolle und besinnliche Weihnachten und alles Gute und viel Kraft für's neue Jahr.

Familie Seipelt



KreisJungSchützenPokal und Rundenwettkampf 2024

In diesem Jahr starteten erstmals unsere jüngsten Schützen beim KreisJungSchützenPokal (KJSP), welcher im Rahmen der 4 Runden-Wettkämpfe jeweils in Rothenkirchen, Schneckengrün, Reichenbach und in Plauen stattfand.

Besonders für unsere Jungschützen war es eine neue Erfahrung, weiter lernten sie beim KJSP einen neuen Schiessstand kennen und konnten sich mit den anderen Bedingungen vor Ort sehr gut auseinandersetzen. Trotz einiger Tränen haben sie dies sehr gut gemeistert!

Alle Schützen/Schützinnen haben gekämpft und errangen gute bis sehr gute Plätze in der Einzelund Mannschaftswertung.

Eine detaillierte Aufstellung der Ergebnisse hängt im Schaukasten des Schützenvereins Rothenkirchen 1990 e.V. zur Information aus.





Für die Schützen/Schützinnen und den Schützenverein geht ein erfolgreiches Sportjahr zu Ende. 2025 wird mit neuen Wettkämpfen und hoffentlich wieder mit großen Erfolgen gestartet! In diesem Sinne wünscht der Schützenverein Rothenkirchen 1990 e. V. allen Bürgern ein besinnliches

Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Martins-Gans-Schießen im Schützenverein Rothenkirchen 1990 e. V.

Es ist bereits eine kleine Tradition geworden, denn das „Martin-Gans-Schießen“ fand in diesem Jahr bereits das 5. Mal statt. Auch am 09.11.2024 lud der Schützenverein in die Mehrzweckhalle zum alljährlichen Martin-Gans-Schießen ein und alle interessierten Bürger waren dazu recht herzlich eingeladen. Wer sich traute und das entsprechende Alter hatte, konnte sich an diesem Wettkampf beteiligen und mit den anderen messen! Natürlich konnten auch dieses Mal wieder die kleineren Gäste an einem Wurf-/Abschusspiel, ihrem Alter entsprechend, mitmachen. Viele Teilnehmer, ob gross oder klein, konnten sich über kleine Preise freuen.

Wie bereits im vergangenen Jahr gab es auch dieses Mal wieder ein Stechen unter den Gästen sowie bei den Vereins Mitgliedern untereinander!

Danach standen die ersten drei Plätze fest - sie bekommen wieder vor Weihnachten jeweils eine frische Gans, eine Ente oder ein Hühnchen!

Die nachfolgenden Ergebnisse wurden unter den Gästen erzielt:

1. Platz: 5 Röhrchen - Steffen Wetzell
2. Platz: 4 Röhrchen - Tony Tümmmler
3. Platz: 4 Röhrchen - Denny Höhl

1.Stechen:

- 200 Punkte - Tony Tümmmler
- 100 Punkte - Denny Höhl
- 100 Punkte - Devan Höhl

2.Stechen:

- 230 Punkte - Denny Höhl
- 30 Punkte - Devan Höhl

Bei den Vereinsmitgliedern wurde Daniel Unger mit 5 Röhrchen Sieger. Weiter ging ein Sonderpreis in der Jugend mit 4 Röhrchen an Fabio Schott.

An dieser Stelle nochmal ein großes Dankeschön an alle Helfer, die dieses Event wieder ermöglicht haben, an die Sponsoren für ihre Unterstützung



Fußballer spenden für Kindergarten



Bereits im Juli veranstalteten der Sportverein LONDA Rothenkirchen ein Benefizturnier. Anlass dafür war der Kindergartenbrand, welcher kurz zuvor im Ortsteil war. Bei zahlreichen Attraktionen und jeder Menge Aktivitäten neben einem Kleinfeldturnier wurde also fleißig Geld gesammelt. Diese Summe sollte eigentlich zur angedachten Familienrallye übergeben werden, welche aus wet-

tertechnischen Gründen leider auf unbestimmte Frist verschoben wurde. Somit ließ es sich ein Teil unseres Vorstandes nicht nehmen, ganz getreu dem Motto „Für strahlende Kinderaugen“ die Spendensumme in Höhe von 3.000 Euro bei unserem Bürgermeister Herr Andreas Gruner zu überreichen. Wir hoffen auf einen baldigen Wiederaufbau. Vielen Dank an alle Spender und Unterstützer!

Vorstand SV LONDA Rothenkirchen

Kirchen

Gottesdienste der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rothenkirchen – Wernesgrün

24. Dezember 2024, Heilig Abend

Rothenkirchen: 14.00 Uhr Krippenspiel und 21.00 Uhr Christnacht
Wernesgrün: 16.00 Uhr Christvesper

25. Dezember 2024, 1. Christtag

Wernesgrün: 06.00 Uhr Christmette

29. Dezember 2024, 1. Sonntag nach dem Christfest

Rothenkirchen: 10.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

31. Dezember 2024, Altjahresabend

Rothenkirchen: 17.00 Uhr Sakramentsgottesdienst und Kindergottesdienst

1. Januar 2025, Neujahrstag

Wernesgrün: 17.00 Uhr Sakramentsgottesdienst und Kindergottesdienst

5. Januar 2025, 2. Sonntag nach dem Christfest

Rothenkirchen: 10.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

12. Januar 2025, 1. Sonntag nach Epiphania

Wernesgrün: 08.30 Uhr Gottesdienst

19. Januar 2025, 2. Sonntag nach Epiphania

Rothenkirchen: 10.00 Uhr Sakramentsgottesdienst – Abschluss Gebetswoche und Kindergottesdienst

26. Januar 2025, 3. Sonntag nach Epiphania

Wernesgrün: 10.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

wöchentlich in Wernesgrün:

Werktagsgottesdienst mittwochs um 18.00 Uhr

Die Landeskirchliche Gemeinschaft Rothenkirchen lädt herzlich ein:



Gemeinschaftsstunde	So., 01./12./26.01.	10.00 Uhr
	So., 05./19.01.	14.30 Uhr
Bibelstunde	Mi., 08./29.01.	19.30 Uhr
Gebetsabend	Di., 14.01.	18.00 Uhr
	Mi., 15./Do., 16.01.	19.30 Uhr
Frauenstunde	Mi., 22.01.	19.30 Uhr
startup_EC Teenietreff	Fr., 03./17.01.	17.00 Uhr
Gebetskreis (telefonisch)	donnerstags	20.00 Uhr

Jugendkreis samstags 19.00 Uhr

Mehr Details und aktuellste Informationen gibt's auf lkg-roki.de und in unseren Schaukästen.

Gottesdienste der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau

WIR LADEN HERZLICH EIN in die Kirche Wildenau

Gottesdienste der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau in der Kirche Wildenau im Januar 2025

01.01.2025	Neujahrstag
10.00 Uhr	Gottesdienst in Hirschfeld
05.01.2025	2. Sonntag nach Weihnachten
10.15 Uhr	Gottesdienst in Obercrinitz
06.01.2025	Epiphania
19.00 Uhr	Andacht in Stangengrün
12.01.2025	1. Sonntag nach Epiphania
10.15 Uhr	Allianzgottesdienst mit hl. Abendmahl (Pfrn. Bärwald-Wohlfarth)
19.01.2025	2. Sonntag nach Epiphania
10.15 Uhr	Gottesdienst (Pfr. i. R. Freitag)
26.01.2025	3. Sonntag nach Epiphania
10.15 Uhr	Gottesdienst (Pfrn. Bärwald-Wohlfarth)
02.02.2025	Letzter Sonntag nach Epiphania
10.15 Uhr	Gottesdienst (Karl Weber)

Kindergottesdienst wird in jedem Gottesdienst angeboten. Es gibt die Möglichkeit, die Predigten auf der Internetseite www.kirche-obercrinitz.de anzuhören.

Zudem sind die Predigten als Podcast verfügbar unter www.kirche-obercrinitz.de/wordpress/sermons/feed/

Gottesdienste und Veranstaltungen der Ev. - methodistischen Kirchgemeinde



Wir laden zur Teilnahme an einer **online**-Bibelstunde ein.

Interessierte melden sich bitte unter 03744 34442.

Christuskapelle Wildenau am Sportplatz 8

Donners-	02.01.	19:30 Uhr	Bibelstunde online via ZOOM tag
Sonntag	05.01.	09:45 Uhr	Gottesdienst zum Jahresbeginn mit KiGo & Kirchenkaffee
Montag	06.01.	19:30 Uhr	Gebetskreis (EmK Auerbach, unterer Saal)
Dienstag	07.01.	14:15 Uhr	G 55+ Museum & Kaffeetrinken in Lengenfeld Treffpunkt Angker
Donners-	09.01.	19:30 Uhr	Bibelstunde online via ZOOM tag
			Allianzgebetswoche Wildenau 2025
Sonntag	12.01.	10:15 Uhr	Allianzstartgottesdienst 2025 Ev. luth. Kreuzgemeinde Wildenau, Blumenweg 6

Montag	13.01.	19:30 Uhr	Gemeindehaus d. Luth. Kirche Wildenau
Mittwoch	15.01.	19:30 Uhr	Gemeindehaus d. Luth. Kirche Wildenau
Sonntag	19.01.	10:00 Uhr	Allianzabschlussgottesdienst - St. Petri Rützengrüner Str. 4, Rodewisch Hoffnung bringt ans Ziel - Betet auch für uns...
Donnerstag	30.01.	19:30 Uhr	Bibel im Gespräch im Angker (Am Anger 11 in Rodewisch)
Sonntag	02.02.	09:45 Uhr	Gottesdienst zur JL 2025 mit KiGo & Kirchenkaffee
Montag	03.02.	19:30 Uhr	Gebetskreis (EmK Auerbach, unterer Saal)

Historisches

Vor 100 Jahren stand es in der Auerbacher Zeitung Das Jahr 1924

G.B. Am 24. Januar. Die Ergebnisse der Gemeindeverordnetenwahl

Rothenkirchen

Bürgerliche Parteien	9
Sozialdemokraten	4
Kommunisten	-

Wernesgrün

Bürgerliche Parteien	5
Sozialdemokraten	4
Kommunisten	2

Wildenau

Bürgerliche Parteien	8
Sozialdemokraten	5
Kommunisten	-

In der öffentlichen Gemeinde-Sitzung im Februar wurde die neue Gemeindeordnung mit ihren Aufgaben und Zielen bekannt gemacht sowie die wichtigsten Bestimmungen. Die neugewählten Verordneten sind in ihr Amt eingewiesen und versicherten, allezeit das Wohl der Gemeinde nach Kräften zu fördern helfen. Es gibt nun noch fünf Ausschüsse: 1. Finanz-, Rechnungs- und Kasenaussschuss, 2. Bau-, Grundstücks- und Betriebsausschuss, 3. Verwaltungs-, Verfassungs- und Wohlfahrtsausschuss, 4. Schulausschuss, 5. Wohnungsausschuss zugleich Schiedsstelle für Haushaltung.

Als Gemeindevorstand wurde Herr Taubert einstimmig wiedergewählt. Das Gesuch der Großhandelsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit Sitz in Hamburg, der hier eine größere Fabrikanlage plant, bittet um Erlass von Wertzuwachssteuer und findet Erledigung, dass die Hälfte der Steuer erlassen wird. Es kam aber nicht zu einem Bau, da die benötigte Grundstücksgröße nicht zustande kam.

In der Sitzung im April wurde beschlossen, dass die Bachbeschleunigung vollendet wird und die Aufnahme eines Darlehns von 33.000 Mark bei der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden in Dresden um die Wasserwerkserweiterung durchzuführen. Mit den Grundstücksbesitzern Göschel und Zöphel wurden Verträge abgeschlossen über die Wasserrechte nach der Erforschung der Ergiebigkeit der Wasserquellen.

Im Juni fand das Jubiläum zum 60-jährigen Bestehen des Turnvereins „Gut Heil“ im geschmückten Schützenhaussaal mit den Mitgliedern und ihren Angehörigen sowie Gästen statt. Es wurde eine erhebende Kundgebung für deutschen Sinn und deutscher Art für die edle Turnsache. Der Sonntag begann mit Wettkämpfen der sich gemeldeten Brudervereinen und um 14 Uhr begann der stattliche Festumzug der erschienenen Vereine mit Fahnen und Kapellen. Beim anschließenden Wettturnen konnten 2/3 der Teilnehmer mit Siegerkränzen geschmückt werden. Unter anderem im Zwölfkampf

1. Arthur Mothes aus Wernesgrün, 2. Max Seidel aus Rothenkirchen. Im Sechskampf: 1. Herbert Meinhold Rothenkirchen, Dreikampf Jugend 1. Herbert Seidel Rothenkirchen, 2. Paul Frefer, 3. Carl Schaarschmidt, im 1500-Lauf 1. Erich Pilz alle Rothenkirchen. Im Juli wurde unter starker Beteiligung der Bevölkerung das Ehrenmal für die Gefallenen des Weltkrieges geweiht. Mit Musik zogen die Vereine und Schulkinder vom „Vogtländischen Hof“ im stattlichen Zug zum Platz an der Hauptstraße unterhalb des Pfarrhauses. Nach einleitendem Gesang des Männergesangsverein „Liederkrantz“ begrüßte der Vorsteher des Militärverein die Erschienenen und sprach den Dank an alle denen aus, die mithalfen den langgehegten Plan endlich zu verwirklichen. Die Weiherede hielt Pfarrer Reinhold Schmidt und unter Gewehrsalven fiel die Umhüllung des Denkmals, das geweiht wurde zum Gedächtnis an die Gefallenen und zur Mahnung an die Lebenden. Nach dem die Vertreter von Gemeinde, Kirchenvorstand und den verschiedenen Vereinigungen Kränze niedergelegt hatten erfolgte die Übergabe an Bürgermeister Taubert. Mit dem Gesang „Ich hatte einen Kameraden“ fand die erhebende Feier ihr Ende und es schloss sich noch ein Helden-Gottesdienst an.

Der Männergesangsverein „Liederkrantz“ konnte sein 70-jähriges Bestehen mit einem Festkonzert begehen. Der über 70 Sänger starke Chor unter der meisterhaften Leitung ihres talentierten Dirigenten, Herrn Kantor Doss vollbrachte eine Glanzleistung, die im Schützenhaussaal bis auf den letzten Platz gefüllte Zuschauerzahl zum Erlebnis wurde und mit reichen Beifall belohnt wurde.

Im Oktober fand die Anmeldung der aufzuwertenden Sparkassenguthaben laut Ministerialverordnung statt. Die Gemeindeparkasse fordert die Sparkassengläubiger auf, die eine Aufwertung verlangen, ihre Ansprüche bei uns schriftlich bis zum 31.12.1924 anzumelden.

Dem Antrag der Oberpostdirektion Chemnitz auf Erweiterung der Postdiensträume infolge Einrichtung eines Fernsprechselsbstanschlussamtes steht die Gemeindeverwaltung sympathisch gegenüber.

Man beschließt die öffentliche Straßenbeleuchtung wieder auf 17 zu erhöhen, in Friedenszeiten waren es 32, in den letzten Jahren hatten nur 8 sogenannte Richtlaternen aus Einspargründen noch gebrannt.

Im November – Der Reichstagsabgeordnete Brodauf hielt im Schützenhaus eine gut besuchte Wählerversammlung ab. Er legte das Programm der Demokratischen Partei dar und schilderte dramatisch das Treiben besonders der radikalen Parteien von links und rechts. Die Kandidaten der DDP Liste 7 wurden bezeichnet als kerndeutsch, die sozialgesinnten Männer und Frauen, die das volle Vertrauen der Wählerschaft verdienen. Sie erhielten bei der Wahl zum Reichstag im Dezember 1924 102 Stimmen in Rothenkirchen, SPD 240, Deutschnationale Volkspartei 270, Kommunisten 23, Nationalsozialistische Freiheitsbewegung 65.

Im Dezember ergab die Viehzählung in Rothenkirchen bei 185 Viehhaltungen: 74 Pferde, 109 Schweine, 252 Rinder, 6 Schafe, 85 Ziegen und 1544 Stück Federvieh.



Vermischtes

IHK-Veranstaltungen

Digitaler Cappuccino

Webinarreihe „Selbst ist die Frau - Frauen und Finanzen“
 „Über Geld spricht man nicht“ - Wie oft hat man diese Aussage schon gehört? Das Thema Geld ist in unserer Gesellschaft immer noch ein Tabuthema. Diesem Glaubenssatz möchte die IHK Regionalkammer Plauen mit der digitalen Veranstaltungsreihe für Unternehmerinnen, Frauen in Führungspositionen und Gründerinnen entgegenwirken, denn hier dreht sich alles Rund um die Themen Geld, Finanzen, Vorsorge und Stärkung der weiblichen Finanzkompetenz. Im dritten Modul unserer digitalen Veranstaltungsreihe am **24.01.2025, 10 -11 Uhr**, steht das Thema Notfallplanung im Fokus. Unterstützt werden wir dabei von Jana Singer, paladinum GmbH. Unter dem Motto „Das Leben ist wie zeichnen, nur ohne Radiergummi - Klartext zu Vollmachten und Verfügungen“ zeigt sie die wichtigsten Fragen auf, die sich im Notfall aus rechtlicher Sicht stellen und wie man die Handlungsfähigkeit für die Familie und das Unternehmen erhält, damit die wirtschaftliche Existenz sichert, den Familienfrieden und Lebenswerke schützt.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung unter www.ihk.de/chemnitz, Dok.Nr. 1242197 ist erforderlich.
 Kontakt: Yvonne Dölz, Tel. 03741 214-3301, yvonne.doelz@chemnitz.ihk.de

Sicherheit im Einzelhandel

21.01.2025 / 18:30-20:30 Uhr / Großer Saal der IHK Regionalkammer Plauen

In Zusammenarbeit mit der Polizeilichen Beratungsstelle Zwickau und der Sparkasse Vogtland widmet sich die IHK Regionalkammer Plauen am 21. Januar 2025, 18:30 – 20:30 Uhr dem Thema „Sicherheit im Einzelhandel“. Geschäftsinhaber bekommen wertvolle Tipps für Ihren unternehmerischen Alltag an die Hand, wie Ihnen z. B. die Abwehr von Ladendiebstählen gelingt, wie die Tricks der Täter aussehen, welche rechtlichen Grenzen als Geschädigter vorliegen und welche sichere Bezahlfverfahren existieren.

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an Geschäftsinhaber und Beschäftigte mit Kundenkontakt im Einzelhandel. Im Nachgang der Fachvorträge ist Zeit für Ihre individuellen Fragen vorgesehen.

Eine Anmeldung ist erforderlich
 Kontakt: Yvonne Dölz, Tel. 03741 214-3301, yvonne.doelz@chemnitz.ihk.de

Existenzgründungsberatung /StarterCenter

Beratung zu den ersten Schritten in die Selbstständigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) sowie zu gewerberechtlichen Bestimmungen und Erlaubnissen, Brancheninformationen, individuelles Informationsmaterial, Konzeptprüfung täglich, 08:00- 15:00 Uhr, telefonisch und persönlich mit Terminvereinbarung

Kontakt: Yvonne Dölz, Tel. 03741 214-3301

Beratertage zur Online-Sichtbarkeit im Tourismus

Gemeinsam mit dem Projektteam der Initiative "Tourismus 360Grad digital" des Landestourismusverband Sachsen e.V. bietet die IHK Regionalkammer Plauen kostenfreie, individuelle Sprechstunden zur Online-Sichtbarkeit von **kleinen und mittelständischen Betrieben der Tourismusbranche** an. Machen Sie Ihr touristisches Unternehmen fit für die digitale Zukunft!

Die Beratungen werden am **27. und 28. Januar 2025** durchgeführt.

Vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin mit
 Kontakt: Daniela Seidel, Tel. 03741 2143300, daniela.seidel@chemnitz.ihk.de

Winterferienlager 2025 in den AWO-Schullandheimen im Vogtland

für die Winterferien 2025 bieten die AWO-Schullandheime im Vogtland wieder ein thematisches Ferienlager an. Ich würde mich freuen, wenn die Möglichkeit bestünde, Ihre Leser bzw. deren Kinder in einem kurzen Artikel über unser Angebot zu informieren. Es wäre schön, wenn wieder möglichst viele Kinder interessante Tage in unseren Schullandheimen verbringen könnten.

Übrigens: Bei unseren Schullandheimen handelt es sich um gemeinnützige Einrichtungen der freien Jugendhilfe!

Schullandheim „Am Schäferstein“ Limbach/V. - 16.2. - 22.2.2025 „Duell in der Küche – Kochen & Backen“ 10 - 15 Jahre 299,- €

An die Töpfe ... fertig ... los! In diesem Ferienlager dreht sich fast alles ums Kochen und Backen. In unserem Ferienlager habt ihr die Kochmütze auf und könnt euch selbst in der Küche ausprobieren und den Geschmackssinn auf die Probe stellen. Neben der Zubereitung von leckeren Speisen stehen ebenfalls kreative Tischdekorationen mit auf dem Programm. Auch habt ihr die Möglichkeit für zu Hause selbst eigene Tassen, Becher oder Teller zu töpfeln. Außerdem werdet ihr die Möglichkeit haben, auch einmal in andere Töpfe zu gucken. So könnt Ihr bei der Küchenparty in im Best Western Hotel in Plauen den Profis bei der Arbeit über die Schulter schauen und den einen oder anderen Tipp mit nach Hause nehmen. Aber auch der Spaß soll nicht zu kurz kommen. Abseits von Küche und Backofen gibt es Spaß und Action auf der Bowlingbahn.

Darüber hinaus erwarten euch und eure Freunde einige weitere Aktionen im Schullandheim.

So kann das Duell mit euch beginnen!

Teilnehmerpreis:

inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch ausgebildete Jugendgruppenleiter

Anmeldung und weitere Informationen:

direkt im Schullandheim Limbach/V. per Telefon 03765 – 305 569 (Mo.-Fr. in der Zeit von 8.30 - 15.00 Uhr) oder www.schullandheime-vogtland.de ferienlager@awovogtland.de